

BEKANNTMACHUNG

Über die Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Abschlussberichts der „Vorbereitenden Untersuchungen Sanierungsgebiet Innenstadt Bad Oeynhausen“ sowie des Entwurfs der Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Innenstadt Bad Oeynhausen“

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 07.06.2023 die Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB sowie der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 139 BauGB vom 03.11.2017 (BGBL. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung zur Vorbereitung und Durchführung einer Sanierung für das mögliche Sanierungsgebiet „Innenstadt Bad Oeynhausen“ wie folgt beschlossen:

1.

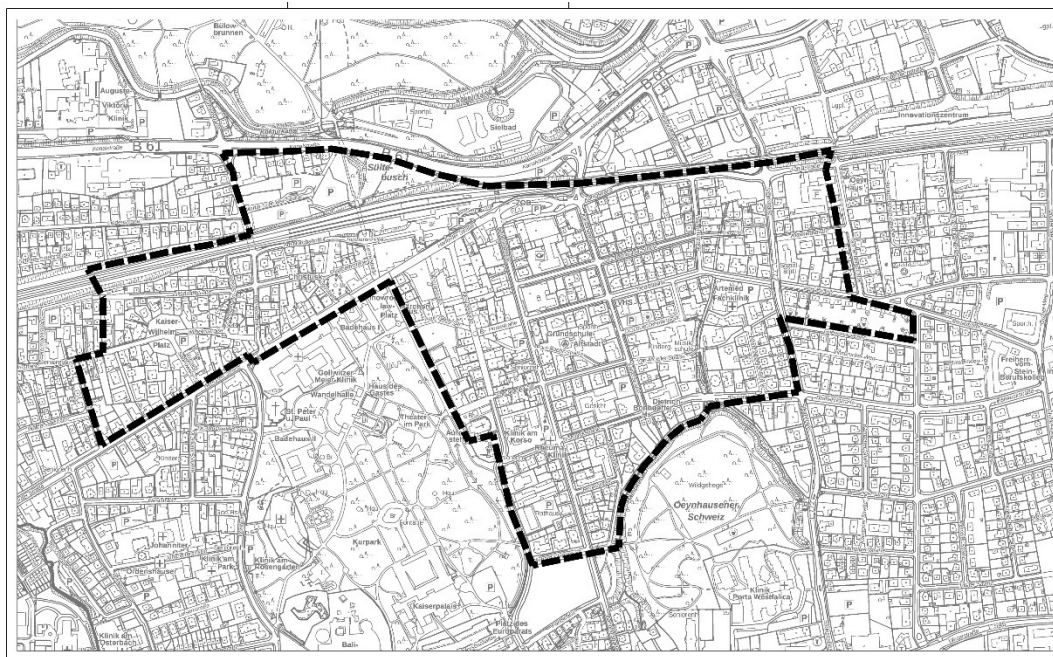
Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt den Entwurf des Abschlussberichts der „Vorbereitenden Untersuchungen Sanierungsgebiet Innenstadt Bad Oeynhausen“ zur Kenntnis und stimmt den Inhalten zu.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt die Durchführung der Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB in Form einer öffentlich durchgeführten Informationsveranstaltung zur Vorstellung des Entwurfs des Abschlussberichts zu den „Vorbereitenden Untersuchungen Sanierungsgebiet Innenstadt Bad Oeynhausen“ sowie die Beteiligung der öffentlichen Aufgabenträger gem. § 139 BauGB.

2.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung stimmt den Inhalten des Entwurfs der Sanierungssatzung „Innenstadt Bad Oeynhausen“, bestehend aus dem Lageplan Geltungsbereich und dem Textteil, zu und beschließt die Durchführung einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Abschlussberichts zu den Vorbereitenden Untersuchungen und des Entwurfs der Sanierungssatzung „Innenstadt Bad Oeynhausen“ nach § 3 Abs. 2 BauGB.

Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes und des möglichen Sanierungsgebietes gehen aus dem nachstehenden Kartenausschnitt hervor.



Die Beteiligung der Betroffenen gem. § 137 BauGB wird im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB als öffentliche Auslegung durchgeführt.

Der Entwurf des Abschlussberichts der Vorbereitenden Untersuchungen sowie der Entwurf der Satzung zu dem möglichen Sanierungsgebiet „Innenstadt Bad Oeynhausen“ bestehend aus dem Textteil und dem Lageplan des Geltungsbereichs der Sanierung werden in der Zeit vom **10.07.2023 bis einschließlich 14.08.2023**

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, Zi. 60 während der Dienststunden, montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Zusätzlich kann eine Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2101 sichergestellt werden.

Ferner kann der Entwurf des Abschlussberichts der Vorbereitenden Untersuchungen sowie der Satzungsentwurf auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, www.badoeynhausen.de, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Abschlussbericht der Vorbereitenden Untersuchungen sowie über die Sanierungssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 07.06.2023 zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 Abs. 2 BauGB zur Vorbereitung und Durchführung einer Sanierung für das mögliche Sanierungsgebiet „Innenstadt Bad Oeynhausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO - vom 26.08.1999 (GV NRW S.516) in der zur Zeit geltenden Fassung wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 07.06.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 20.06.2023

Stadt Bad Oeynhausen

Der Bürgermeister

gez. Lars Bökenkröger